

Satzung des Gesangvereins Edelweiß Gambach

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein, der Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „Gesangverein Edelweiß Gambach e.V.“ Er hat seinen Sitz in Karlstadt-Gambach und ist im Vereinsregister im Amtsgericht Würzburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Chorgesanges und des Liedgutes.

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, beim Kinderchor wird der Beginn der Teilnahme im Alter von 6 Jahren angesehen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebung des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist mündlich oder schriftlich beim Vorstand nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagensatz. Dieser darf die Höhe von 5 Jahresbeiträgen nicht übersteigen.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge, andere Zuwendungen wie etwaige Spenden oder anderweitig erwirtschaftete Erträge dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereines. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Es ist möglich eine Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr.26 a EStG für ehrenamtliche Tätigkeiten zu gewähren.

Diese muss vertraglich mit dem ehrenamtlich Tätigen vereinbart werden und in einer Mitgliederversammlung mit mindestens einfacher Mehrheit genehmigt werden.

Die Höhe der Ehrenamtszuschale darf aus steuerrechtlichen Gründen den Betrag von derzeit 720 Euro nicht übersteigen.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Alle Beschlüsse, die Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f) Festsetzung der Ehrenamtspauschale,
- g) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vereines
- h) Beschlussfassung für die Auflösung des Vereines,
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beirat (Vereinsausschuss)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden für Chorbetrieb,
2. Vorsitzenden für Vereinsaktivitäten,
3. Vorsitzenden für Finanzen,
4. Vorsitzenden für Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden vertreten nach § 26 BGB.

Zum b) Beirat gehören:

- 1) Chorleiter
- 2) Jugendwart
- 3) Notenwart
- 4) Vereinsbote
- 5) Beisitzer

Im Innenverhältnis gilt:

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein in seinem Bereich vertretungsberechtigt.

Nur im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden besteht Vertretungsrecht durch einen weiteren Vorsitzenden.

Zur Haftung des geschäftsführenden Vorstandes wird auf § 31 a BGB hingewiesen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch die Vorsitzenden gemeinsam berufen wird.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom betreffenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom zuständigen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das noch vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die der Förderung des Gesanges dienen. Sie werden der Stadt Karlstadt übertragen, mit dem Ziel der Wiederverwendung bei Bildung eines neuen Gesangvereines im Stadtteil Gambach.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung
vom 27.Juni 2014

sowie Nachtrag vom 06.03.2015

einstimmig beschlossen worden und mit Eintrag ins Vereinsregister
Amtsgericht Würzburg, AZ: VR 30139 – wirksam.

Gambach, den 06.03.2015

.....

.....
Margarethe Schopf, Schriftführerin

